



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 402-403)**

Titel **Beschluß vom 23sten Augstmonat 1810, wegen
Aufstellung der bisherigen Landjäger-Commission
als Kantonal-Polizey-Commission.**

Ordnungsnummer

Datum 23.08.1810

[S. 402] Nach Anhörung und in Genehmigung des (in Folge erhaltenen Auftrags vom 1sten Februarii d. J.) unterm 20sten Aprill hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens der Justiz- und Polizey-Commission, betreffend die Vereinfachung der Landes-Polizey-Organisation, wurden nachstehende Bestimmungen getroffen:

- 1.) Die bisherige verordnete Landjäger-Commission führt von nun an den Namen: Polizey-Commission.
- 2.) Derselben bleibt die Oberaufsicht über das Landjäger-Corps nach den bestehenden Reglements aufgetragen.
- 3.) Sie trifft die nöthigen Anstalten in Bezug auf signalisierte oder zu signalisierende, fremde oder einheimische Verbrecher.
- 4.) Sie verhört die ihr zugeschickten oder auf ihren Befehl verhafteten Arrestanten, und überweist solche mit den Präcognitions-Verhören direkte an den kompetierlichen Richter. // [S. 403]
- 5.) Sie führt die nähere Aufsicht über das Polizeywesen des Kantons, nach den dießfalls bestehenden Landesgesetzen und Verordnungen.
- 6.) Die Polizey-Commission wird sich in wichtigen und schwürigen Fällen über die in den Artikeln 4 und 5 benannten Gegenstände des Raths der bisherigen Justiz- und Polizey-Commission (die von nun an zu Ausweichung von Mißverstand den Namen: Justiz-Commission führen wird) bedienen.
- 7.) Obiger Beschluß ist sowohl dem Odergericht, als der Justiz-Commission, der Polizey-Commission, den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern, und den fünf Bezirksgerichten, durch Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß zu wissentlichem Verhalt für künftige Correspondenz und sonstigen Geschäftsgang zu notifizieren, und seiner Zeit der offiziellen Gesetzes-Sammlung bezurücken.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.03.2016]